



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
E-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertengruppen

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 6.11.2025,
Zahl: 2400-1/2025-GK**

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, i.d.g.F., wird beschlossen:

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in Kindertengruppen der Gemeinde Keutschach am See, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern), wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde Keutschach am See jedenfalls vorzuziehen sind.
- (2) In die Kindertengruppen der Gemeinde Keutschach am See, die keine Förderkindertengruppen sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung,
 - e) die Vorlage einer Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (4) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung entgegengenommen.
- (5) Der Vorrang für eine Ganztagsbetreuung wird berufstätigen Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Keutschach am See eingeräumt, wobei zwingend ein Nachweis über die Berufstätigkeit mit entsprechenden Dienstzeiten der Leitung der Betreuungseinrichtung der Gemeinde Keutschach am See, bei persönlicher Anmeldung des Kindes, vorzulegen ist.

§ 2
Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in die Betreuungseinrichtung gebracht zu werden. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgen in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten schriftlich namhaft gemachten Person.
- (2) Das Kind ist der Jahreszeit entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Kindergartenleitung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens über Verlangen der Kindergartenleitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.
- (5) Bestehende begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Betreuungseinrichtung, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Grundsätzlich werden im Kindergarten der Gemeinde Keutschach am See keine Medikamente, Salben oder Cremen verabreicht. Sollte das Kind jedoch Medikamente oder dergleichen benötigen, können diese verabreicht werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung der Medikamentenverabreichung inkl. ärztlicher Vorschreibung und Dosierungsanweisung vorliegt.
- (8) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Betreuungseinrichtung nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Keutschach am See keine Haftung übernommen.
- (9) Bei Festen und Feiern außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten obliegt bei Teilnahme der Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht ihrer Kinder bei den Eltern.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 415 Abs. 2 K-KBBG).
- (11) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, etc., dies der Leitung des Kindergarten Keutschach am See mitzuteilen.

§ 3 **Einschreibung**

Die Einschreibung im Kindergarten findet in der ersten und zweiten Märzwoche für das nächste Betreuungsjahr statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 **Tarif für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner**

- (1) Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 wird die Bildung und Betreuung der Kindergartenkinder gefördert, sodass für die Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten anfallen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch sind vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) monatlich der Tarif für das Mittagessen, sowie halbjährlich EUR 20.- (im September und Februar) für Bastel- und Kreativmaterial zu leisten.

2.1. Normaltarife für die Monate September bis Juli

Normaltarif	
	Euro monatlich
Mittagessen (pauschal)	106,00

2.2. Sondertarif für 01.August – 15.August

Sondertarif 01.8.-15.8.	
	Euro monatlich
Mittagessen (pauschal)	53,00

§ 5 **Fälligkeit, Verrechnung**

- (1) Der Tarif (Essensbeitrag) ist monatlich im Vorhinein bis 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Gemeinde Keutschach am See zu überweisen.
- (2) Zu Beginn des Betreuungsjahres ergeht eine Mitteilung samt Zahlungsaufforderung über den monatlich zur Entrichtung fälligen Tarif.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der monatlichen Beitragszahlung.
- (4) Für die Dauer eines Urlaubaufenthaltes erfolgt kein Rückersatz.
- (5) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.
- (6) Laut K-KBBG ist der Träger verpflichtet, die im Gesetz angeführten Daten an die Landesregierung weiterzuleiten. Für die alljährliche statistische Auswertung ist die Angabe von Namen und Geburtsdatum erforderlich.

§ 6
Abmeldung, Entlassung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes vom Kindergarten kann aus wichtigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ärztliche Bescheinigung, die den Betreuungseinrichtungsbesuch grundsätzlich untersagt, etc.) erfolgen und ist der Kindergartenleitung zum jeweils letzten eines Monats bekannt zu geben, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung anderer Kindergartenkinder oder des tätigen Personals oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigen, insbesondere auch die wiederholte Nichtleistung der Tarife.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses oder mittels schriftlicher Begutachtung durch eine den jeweiligen Kindergarten betreuende Pädagogin bzw. Fachkraft der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe) belegt werden.

§ 7
verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (2) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B.: Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). In diesem Zusammenhang ist die jeweilige Kindergartenpädagogin zu verständigen. Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist einmal jährlich verpflichtend ein Entwicklungsgespräch zu führen (§ 16a Abs. 3 K-KBBG).

§ 8
Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	
Ohne Besuchsverpflichtung	06.30 bis 11.30 Uhr
Bei Besuchsverpflichtung nach § 6	06.30 bis 11:30 Uhr

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	
Ohne Besuchsverpflichtung	06.30 bis 12.30 Uhr oder 07:00 bis 13:00 Uhr
Bei Besuchsverpflichtung nach § 6	06.30 bis 12.30 Uhr oder 07:00 bis 13:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	
06:30 bis 15.30 Uhr, 07.00 bis 16.00 Uhr oder 07:30 bis 16:30	

- (2) In begründeten Fällen kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 06.30 bis 16.30 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 9
Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
Eine Woche vor Schulbeginn bis 31. Juli	6.30 bis 16.30 Uhr
an Werktagen Montag bis Freitag	

Sommerbetriebszeit	
01. August bis 15. August	06.30 bis 16.30 Uhr
an Werktagen Montag bis Freitag	

- (2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten geschlossen	
16. August bis eine Woche vor Schulbeginn	
24. Dezember bis 06. Jänner	
Osterferien (Karwoche)	

Zusätzliche kindergartenfreie Tage (ev. Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 15.10.2024, Zahl 2400-1/2024-GK, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko